

# Gemeinde Murgenthal

## Anmeldung für den zweiten Wahlgang (Wahlvorschlag)

**Anmeldefrist für Kandidaturen:** Mittwoch, 8. Oktober 2025, 12.00 Uhr (Eingang bei der Gemeindekanzlei Murgenthal)

Gesamterneuerungswahl     Ersatzwahl

<b>Zu wählende Behörde / Kommission</b>	
<b>Zweiter Wahlgang vom</b>	<b>30. November 2025</b>
<b>Partei(en)/Gruppierung(en), welche die Anmeldung einreicht/einreichen</b>	

**Kandidatin / Kandidat**     bisher     neu

Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Heimatort(e)	Adresse (Strasse, Nr.)

### Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin/genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten der Gemeinde Murgenthal vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

## **Wahlannahmeerklärung**

Die/der als Kandidatin/Kandidat für den zweiten Wahlgang der zu wählenden Behörde/Kommission vorgeschlagene erklärt mit ihrer/seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

---

---

## **Stimmrechtsbescheinigung**

Die Stimmregisterführerin/Der Stimmregisterführer bescheinigt hiermit, dass vorstehende \_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Murgenthal ausüben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

---

---

## **Empfangsbestätigung**

Die unterzeichnete Amtsperson bestätigt den Empfang dieser Anmeldung.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

---

---

## **Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)**

### § 32

<sup>1</sup> Im zweiten Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird. Für die Wahl des Ständerates und des Regierungsrates beträgt diese Frist 5 Tage.

<sup>2</sup> Der Anmeldung sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

<sup>3</sup> Die Anmeldungen müssen bei Gemeindewahlen bei der Gemeindkanzlei zuhänden des Wahlbüros und bei übrigen Wahlen bei der Staatskanzlei jeweils bis spätestens 12.00 Uhr eintreffen.

<sup>4</sup> Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig.

<sup>5</sup> Die Namen der angemeldeten Kandidierenden sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

## **Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)**

### § 21b

<sup>1</sup> Die Anmeldungen der Kandidaturen sind bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden der zuständigen Gemeindkanzlei, bei den übrigen Wahlen der Staatskanzlei einzureichen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen die Strasse und Hausnummer, bei den übrigen Wahlen den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben.

### § 21c

<sup>1</sup> Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk „bisher“ nach Anzahl Amtsjahren absteigend auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.

<sup>2</sup> Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es hat im ersten Wahlgang den Hinweis zu enthalten, dass nicht nur die angemeldeten, sondern alle Stimmbürger im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürger wählbar sind.